



Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Ermessensspielraum des obersten Organs

Sind für den Teuerungsausgleich freie Mittel notwendig? Und was bedeutet in diesem Kontext die Generationengerechtigkeit?

Autoren: **Carmela Wyler-Schmelzer und Michael Wieser**

Das Gesetz sieht nur für die obligatorischen Invaliden – und Hinterlassenenrenten einen Teuerungsausgleich¹ vor (Art. 36 Abs. 1 BVG). Überobligatorische Risikoleistungen sowie die Altersrenten müssen demgegenüber nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an die Teuerung angepasst werden (Art. 36 Abs. 2 BVG).

Eine zwingende Anpassung der Altersrenten und der Hinterlassenen – und Invalidenrenten in der weitergehenden beruflichen Vorsorge gibt es somit nicht, womit ein rechtlicher Anspruch der Rentner auf eine Rentenindexierung verneint wird. Reglementarisch kann allerdings ein Rechtsanspruch eingeräumt werden, der dann unabhängig von der finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtung besteht. Dafür müsste die Vorsorgeeinrichtung zusätzliche Mittel bereitstellen.² Eine sorgfältige Formulierung der reglementarischen Bestimmungen zum Teuerungsausgleich ist somit wichtig.

Das oberste Organ hat einen weiten Ermessensspielraum, und es steht ihm frei, das Interesse an der mittelfristigen wirtschaftlichen Entwicklung

höher zu gewichten als das Interesse am Erhalt der Kaufkraft. Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Interessen der aktiven Versicherten an höheren Verzinsungen oder Beitragsreduktionen.³

Finanzierung des Teuerungsausgleichs

Das Gesetz äussert sich nicht dazu, wann die finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung eine Anpassung an die Teuerung gebieten. In der Botschaft zur 1. BVG-Revision wird festgehalten, dass die Vorsorgeeinrichtungen zur Finanzierung der Teuerungszulage Überschüsse, Rückstellungen und freie Mittel einsetzen können und es ihnen auch freisteht, dafür Beiträge vorzusehen.⁴ Ein Überschuss liegt vor, wenn die Aktiven einer Vorsorgeeinrichtung höher sind als ihre Passiven. Freie Mittel sind demgegenüber erst dann gegeben, wenn die Wertschwankungsreserven vollständig geäufnet sind.

Aufgrund der klaren Differenzierung zwischen Überschüssen und freien Mitteln in den Materialien wird u.E. zu Recht gefolgert, dass eine mindestens teilweise Teuerungsanpassung auch möglich ist,

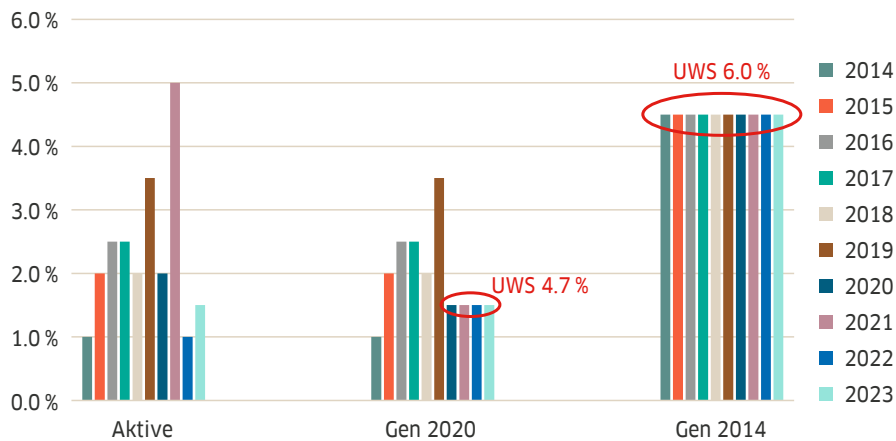
¹ Siehe zum Thema auch Kurt C. Schweizer: Anpassung der Altersrenten an die Preisentwicklung, Kritisches zum Teuerungsausgleich, SPV 09/2023, S. 91 ff. mit Hinweis auf weitere Publikationen zum Thema in den letzten Jahren.

² Hans-Ulrich Stauffer: Berufliche Vorsorge, 3. Auflage, N 1274 m.w.H.; BSK Berufliche Vorsorge, Marc Hürzeler/Hamasa Dadmal: Art. 36 BVG N 12 m.w.H.; vgl. auch BGE 130 V 80 Erw. 3.2.2 zu den Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts; siehe auch BGE 144 V 236.

³ Jürg Brechbühl: Ausgleich der Teuerung auf den Renten der beruflichen Vorsorge, Have 2022, S. 416/420; BSK Berufliche Vorsorge, Marc Hürzeler/Hamasa Dadmal: Art. 36 BVG N 11 mit Hinweis auf den Ermessensspielraum je nach reglementarischer Grundlage; vgl. auch BGE 130 V 80 Erw. 3.2.4.

⁴ Botschaft 1. BVG-Revision vom 01.03.2000, BBl 20002637, 2665 ff.

Beispiel für den Vergleich einzelner Generationen über die Verzinsung



Gen 2020: Rentner, die im Jahr 2020 pensioniert wurden.

Gen 2014: Rentner, die im Jahr 2014 pensioniert wurden.

wenn noch keine freien Mittel vorliegen.⁵ Dafür spricht auch der Vergleich mit einer allfälligen Mehrverzinsung (gegenüber dem Zins für unterjährige Austritte) für aktiv Versicherte, die in den meisten Fällen auch nicht erst bei Vorliegen von freien Mitteln gewährt wird.

In diesem Spannungsverhältnis sind die verschiedenen Interessen abzuwägen – einerseits der Wunsch nach Kaufkraft-erhaltung, aber auch das berechtigte Interesse der aktiv Versicherten an einer besseren Verzinsung. Jedenfalls muss aber der Stiftungsrat sicherstellen, dass

die finanzielle Stabilität der Vorsorgeeinrichtung gewährleistet ist (vgl. Art. 51a Abs. 1 BVG). Das grosse Ermessen des Stiftungsrats bedeutet auch, dass das Vorliegen freier Mittel nicht ohne weiteres dazu führt, dass die Rentner einen Anspruch auf Teuerungsausgleich haben. In diesem Kontext stellt sich auch die Frage nach der Bedeutung der Generationenbilanz.

Generationenbilanz

Das Thema Generationenbilanz führt zu Diskussionen bei Vorsorgeeinrichtungen. Dieser Begriff ist nicht klar definiert, denn die Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Generationenbilanz sind nahezu unbegrenzt. All diesen Interpretationen des Begriffs Generationenbilanz ist gemeinsam, dass die Vorsorgeeinrichtungen mittels festgelegter Systematik versuchen, für einzelne Rentnergenerationen und die aktiven Versicherten über die Zeit eine weitgehende Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Wir geben an dieser Stelle ein vereinfachtes Beispiel einer Generationenbilanz: Dafür werden die vergangenen zehn Jahre bezüglich Verzinsung der aktiven Versicherten und der Rentnergenerationen verglichen. Die Verzinsung entspricht bei den aktiven Versicherten dem Zins-

TAKE AWAYS

- Bei Altersrenten und im Überobligatorium hängt der Teuerungsausgleich massgeblich von den finanziellen Mitteln der Vorsorgeeinrichtung ab.
- Es braucht nicht zwingend freie Mittel, um den Rentnern einen Teuerungsausgleich gewähren zu können. Das grosse Ermessen des Stiftungsrats bedeutet auch, dass das Vorliegen freier Mittel nicht ohne weiteres dazu führt, dass die Rentner einen Anspruch auf Teuerungsausgleich haben.
- Der Grundsatz der Gleichbehandlung verlangt nicht zwingend eine Generationengerechtigkeit. Eine Generationenbilanz ist nicht zu verwechseln mit einem Teuerungsausgleich. Das Erstellen von Generationenbilanzen in Kombination mit einer Teuerungsrichtlinie kann dem obersten Organ helfen, klare Prioritäten und eine konsistente Verteilung von Geldern zu gewährleisten.

⁵ Jürg Brechbühl: Ausgleich der Teuerung auf den Renten der beruflichen Vorsorge, Have 2022, S. 416/421 mit Hinweis darauf, dass dem nicht entgegensteht, dass in BGE 135 V 261 E. 5.4 unter Hinweis auf die Botschaft zur 1. BVG-Revision festgehalten wurde, dass eine Teuerungsanpassung primär aus freien Mitteln finanziert wird. Verwiesen wird sodann auf Art. 46 BVV 2 (der Vorsorgeeinrichtungen unter Wettbewerbsdruck anspricht), welcher unter gewissen Voraussetzungen Leistungsverbesserungen von Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen bei nicht vollständig geäußerten Wertschwankungsreserven zulässt. Vertreten wird aber teilweise auch die Meinung, dass ein Teuerungsausgleich prioritär aus Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a BVG) zu finanzieren ist und ansonsten nur möglich ist, wenn freie Mittel ausgewiesen sind (Kurt C. Schweizer, SPV 09/2023, S. 91).



Es empfiehlt sich, die Kriterien für eine Anpassung der Renten an die Teuerung in einer internen, gegenüber den Versicherten nicht verbindlichen Richtlinie festzuhalten.

satz auf den Altersguthaben und bei den Rentnern dem impliziten Zinssatz des Umwandlungssatzes. Der implizite Zinssatz des Umwandlungssatzes ist jener Zinssatz, der erwirtschaftet werden müsste, damit die lebenslange Rente durch das Altersguthaben gedeckt ist. Für die Rentner entspricht der Zinssatz für die Zeit vor der Pensionierung dem Zinssatz auf den Altersguthaben. Durch den Vergleich der einzelnen Generationen können gezielt jene Generationen einen Ausgleich erhalten, die am wenigsten Verzinsung erhalten haben. Über die Zeit soll damit möglichst eine Gleichstellung erreicht werden. In der Grafik (Seite 31) ist ersichtlich, dass die Rentnergeneration 2020 über die letzten zehn Jahre die tiefste Verzinsung erhalten hat, aufgrund einer drastischen Senkung des Umwandlungssatzes (UWS) ohne Kompensationszahlungen. Diese Generation sollte damit als erste von ausgleichenden Massnahmen profitieren.

Es stellen sich nun folgende Fragen:

- Verlangt der vorsorgerechtliche Grundsatz nach Gleichbehandlung eine Betrachtung über verschiedene Generationen?
- Ist mit dem Ausgleich über eine Generationenbilanz die Frage nach dem Teuerungsausgleich gelöst?

In der beruflichen Vorsorge gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung. Gebietet es dieser allgemeine Grundsatz, einzelne Generationen separat zu behandeln und damit einen Ausgleich zu erzielen? Falls es in der Vergangenheit der Vorsorgeeinrichtung zu grossen Unterschieden bei den Leistungen gekommen ist, kann es Sinn ergeben, dies in der Verteilung von finanziellen Mitteln zu berücksichtigen. Allein aus dem Gleichbehandlungs-

grundsatz lässt sich dies aber nicht zwingend herleiten. Dies hängt vielmehr von der Vergangenheit der Vorsorgeeinrichtung sowie weiteren Faktoren wie den finanziellen Möglichkeiten der Vorsorgeeinrichtung ab. Dem obersten Organ kommt jedenfalls ein grosses Ermessen zu.

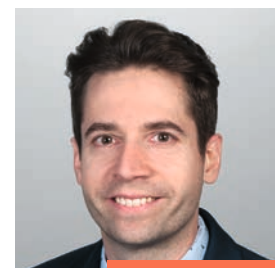
Man könnte sich nun auf den Standpunkt stellen, dass die zu verteilenden Mittel im Falle einer Generationenbilanz automatisch jenen zugutekommen, die in der Vergangenheit am wenigsten profitiert haben, und sich damit die Frage nach einem Teuerungsausgleich nicht mehr stellt. Allerdings gilt es hier klar festzuhalten, dass eine Generationenbilanz in den meisten Fällen lediglich eine vergangene Ungleichbehandlung ausgleichen soll. Demgegenüber soll der Teuerungsausgleich den Kaufkraftverlust vermindern oder gar eliminieren. Es handelt sich somit um zwei verschiedene Themen, die auseinanderzuhalten sind.

Es empfiehlt sich, die Kriterien für eine Anpassung der Renten an die Teuerung in einer internen, gegenüber den Versicherten nicht verbindlichen Richtlinie festzuhalten. Dort kann auch der Umgang mit einer Generationenbilanz festgelegt werden. Ob der Generationenausgleich oder die Teuerungsanpassung vorgezogen wird und ob z. B. auch bei der Teuerungsanpassung die einzelnen Generationen unterschiedlich zu behandeln sind, hängt von den konkreten Umständen der Vorsorgeeinrichtung ab. Das oberste Organ kann hier Prioritäten setzen und hat die Vergangenheit der Vorsorgeeinrichtung zu berücksichtigen. |



Carmela Wyler-Schmelzer

lic. iur. Rechtsanwältin, Legal Consultant, WTW



Michael Wieser

MSc Math. ETH, Actuarial Consultant, WTW